

**Fachprüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang
Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik
der Hochschule Neubrandenburg
vom 14.04.2022**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz, Hochschulgrad	2
§ 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Anwesenheitspflicht	3
§ 5 Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistungen	4
§ 6 Prüfungstermine	5
§ 7 Benotung von Modulen, Gesamtbewertung	5
§ 8 Bachelor-Arbeit	5
§ 9 Wiederholung von Prüfungen	6
§10 Übergangsbestimmungen	6
§11 In-Kraft-Treten	6

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Diploma Supplement

§ 1

Grundsatz, Hochschulgrad (§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung gelten unmittelbar auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Bachelor-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

„Bachelor of Arts“ - Abkürzung: „B.A.“

§ 2

Regelstudienzeit (§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium beträgt bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses drei Studienjahre (sechs Semester). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitstudium.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen (§ 7 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Zugang zum Bachelor-Studiengang wird durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.

(2) Zulassungsvoraussetzung für den Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik ist neben einer gültigen Hochschulzugangsberechtigung eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum* zur

1. Erzieher*in,
2. Sozialassistent*in,
3. Heilerzieher*in oder
4. ein gleichwertiger Abschluss.

(3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsabschlusses gemäß Absatz 2 Nr. 4 entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

(4) Wer den Nachweis nach Absatz 2 nicht erbringen kann, muss ersatzweise ein mindestens einjähriges Praktikum in einer einschlägigen Fachrichtung vorweisen (§ 7 Absatz 2 LehbildG M-V). Für eine

Zulassung müssen vor der Immatrikulation mindestens acht Monate nachgewiesen werden. Die verbleibenden vier Monate können bis zum Ende des fünften Semesters erbracht werden und werden durch regelmäßige Veranstaltungen der Studiengangskoordination begleitet.

(5) Alle relevanten Informationen, Verfahrensanweisungen und erforderlichen Antragsformulare hinsichtlich der Erfüllung der besonderen Zugangsvoraussetzungen sind in der Richtlinie für Zugangsberufe und -praktika im Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik zusammengefasst. Diese Richtlinie ist nicht Bestandteil der Fachprüfungsordnung. Sie steht zur Einsicht und zum Download auf den Internetseiten der Hochschule zur Verfügung.

(6) Als Voraussetzung zur Immatrikulation müssen alle Lehramtsstudieninteressierte an einer verpflichtenden Studienberatung an der Hochschule teilnehmen.

§ 4

Anwesenheitspflicht

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Für welche Module und Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht, ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) der Fachstudienordnung als Prüfungsvorleistungen geregelt.

(2) Die Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung versäumt wurden.

(3) Die Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes durch die*den Studierende*n in der Regel per E-Mail an den*die Dozent*in anzuzeigen. Sollte dies nicht möglich sein, hat die Anzeige unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch den*die Dozent*in kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.

(4) Kann die*der Studierende darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet der*die Dozent*in, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann in derartigen Fällen ferner das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die*den Dozent*in festgelegt.

(5) Kann das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt werden, ist die Zulassung zur Modulprüfung nicht gegeben.

(6) Der Nachweis über die Teilnahme und Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist durch die Eintragungen in den jeweiligen Anwesenheitslisten zu erbringen und wird durch die*den Dozierende*n gegenüber dem Immatrikulations- und Prüfungsamt bestätigt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistungen

(§§ 12 und 15 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Als weitere alternative Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung sind im Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik folgende Formate möglich. Die konkrete alternative Prüfungsleistung, die in einem Modul zu erbringen ist, und deren Umfang ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

- Ein **Lerntagebuch** enthält die Dokumentation des eigenen Lernprozesses hinsichtlich Inhalten, reflektierten Erkenntnissen, Bewertungen und Ausblick. Ein Lerntagebuch fungiert als eine „Lernbegleitung“ mit dem Ziel, Studierende zu einem aktiven, selbstreflexiven und eigenverantwortlichen Umgang mit dem eigenen Lernprozess zu motivieren. Ein Lerntagebuch soll einen Umfang von circa 15 Seiten haben. In Ausnahmefällen kann das Lerntagebuch ohne Seitenvorgabe als Prüfungsleistung angegeben werden, zum Beispiel für einen individualisierten, niedrigschwelligen und motivierenden Einstieg in das Studium.

- Ein **Portfolio** ist eine systematische Zusammenstellung relevanter Text-, Grafik- und/ oder Bild-Dokumente inklusive ihrer Kommentierungen und Reflexionen, die die Kompetenzentwicklung der Studierenden in Bezug auf ein Thema oder Themenfeld darstellt. Der gezielten Dokumentation der Lernerfahrungen, -erkenntnisse und -erfolge in einem Portfolio folgt ein Ausblick auf zukünftige Lerninhalte (persönliche Entwicklungsstrategie). Der Umfang eines Portfolios beträgt circa 15 Seiten. Im Sinne von Individualisierung und Niedrigschwelligkeit kann auf eine Seitenvorgabe verzichtet werden.

(2) Die Regelungen für Hausarbeiten in § 15 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung werden für den Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik auf der Grundlage von § 15 Absatz 8 der Rahmenprüfungsordnung wie folgt angepasst:

Eine Hausarbeit beinhaltet die Bearbeitung einer Thematik, These oder Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien (fachwissenschaftlich bezogen, Selbstständigkeit, Nachvollziehbarkeit). Eine Hausarbeit hat einen klaren, logischen Aufbau, enthält die sachliche Darstellung des inhaltlichen Gegenstands sowie eine Diskussion und Reflexion der Aussagen, These(n) beziehungsweise Fragestellungen(en). Der Umfang beträgt je nach Anzahl der Credits, des Semesters und des Modulgegenstands circa 5 bis 15 Seiten. Der jeweilige Umfang der Hausarbeiten ist in den Modulbeschreibungen angegeben.

§ 6

Prüfungstermine

(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

(Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan)).

§ 7

Benotung von Modulen, Gesamtbewertung (§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche der benoteten Module in die Gesamtnote eingehen.

§ 8

Bachelor-Arbeit

(§§ 24 und 24a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zu der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass Module des Bachelor-Studiengangs Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik im Umfang von mindestens 100 Credits bestanden sind.

(3) Der Zeitpunkt der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Bachelorarbeit 25 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden. Um dies zu gewährleisten, wird den Studierenden empfohlen, die vom Prüfungsausschuss festgelegte Terminkette zur Anfertigung der Bachelorarbeiten, die Bestandteil der Semesterplanung ist, einzuhalten. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von dem*der Erstgutachter*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Bachelorarbeit 12 Credits vergeben.

§ 9

Wiederholung von Prüfungen

(§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der

Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der*des Kandidat*in zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(3) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend. § 18 Absatz 4 Satz 3 Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt.

§ 10 **Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2022/23 in den Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik immatrikuliert werden.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik vor dem Wintersemester 2022/2023 begonnen haben, finden die Vorschriften der Fachprüfungsordnung vom 22. Juni 2016 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31. August 2027

§ 11 **In-Kraft-Treten**

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 13.04.2022 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 14.04.2022.



Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 04.08.2022 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.